

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00461 vom 14. Dezember 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00461

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00461 du 14 décembre 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00461 del 14 dicembre 2007

Regeste

Sozialhilfe | Rückerstattung von geleisteten Unterstützungszahlungen durch Veräusserung eines Vermögenswerts Die Sozialbehörde verpflichtete die Beschwerdeführerin, deren Personenwagen im Wert von Fr. 17'000.- zu veräussern, da sie weder beruflich noch gesundheitlich auf den Personenwagen angewiesen sei, und mit dem Erlös die bereits bezogenen Unterstützungsleistungen zurückzuzahlen und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Bezirksrat wies ihren Rekurs ab und verpflichtete sie, da sie weiterhin unterstützt worden sei, den gesamten Erlös, vermindert um den Freibetrag von Fr. 4'000.-, der Sozialbehörde zu überweisen. Vor Verwaltungsgericht macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe den Personenwagen ihrem Freund abgetreten, als Sicherheit für ihre Schuld ihm gegenüber im Betrag von Fr. 13'500.-. Abweisung der Beschwerde: Es liegt keine *reformatio in pejus* im Vergleich zum Beschluss der Sozialbehörde vor, da der Lebensunterhalt der Beschwerdeführerin in der Zwischenzeit durch weitere Unterstützungsleistungen finanziert worden ist. Diese ist bei einer täglichen Arbeitszeit von 11.00 h - 14.00 und da Wohnung und Arbeitsplatz nahe an den Bahnstationen liegen, nicht auf einen Personenwagen angewiesen. Es geht nicht an, einen Vermögenswert auf diese Weise zu Lasten der Sozialhilfe bzw. in Verletzung des sozialhilferechtlichen Subsidiaritätsprinzips zur Tilgung von Schulden gegenüber Dritten zu verwenden. Die Beschwerdeführerin hat deshalb den Personenwagen unverzüglich zum Verkehrswert zu verkaufen und den Erlös, vermindert um den Freibetrag von Fr. 4'000.-, im Umfang der bis zur Rechtskraft dieses Urteils bezogenen Unterstützungsleistungen der Sozialbehörde zu überweisen. Falls sie dieser Weisung nicht nachkommt, ist die Sozialbehörde befugt, in einer neuen Verfügung im Umfang der bezogenen Unterstützungsleistungen einen Betrag zurückzufordern, der dem dannzumaligen Verkehrswert, abzüglich Fr. 4'000.-, entspricht.

Erwägungen

E. 3

Das führt zur Abweisung der Beschwerde. Das heisst, es bleibt dabei, dass die Beschwerdeführerin den Personenwagen Marke C unverzüglich zum Verkehrswert zu verkaufen und den Erlös, vermindert um den Freibetrag von Fr. 4'000.-, im Umfang der bis zur Rechtskraft dieses Urteils bezogenen Unterstützungsleistungen der Sozialbehörde V zu überweisen hat. Falls sie dieser Weisung nicht nachkommt, ist die Beschwerdegegnerin befugt, in einer neuen Verfügung im Umfang der bezogenen Sozialhilfeleistungen einen Betrag zurückzufordern, der dem dannzumaligen Verkehrswert, abzüglich Fr. 4'000.-, entspricht. Das bedeutet materiell keine nach § 63 Abs. 2 VRG unzulässige Schlechterstellung der Beschwerdeführerin im Vergleich zum Beschluss der Sozialbehörde vom 31. Mai 2007. Denn darin ist sie nicht nur zur Rückzahlung des Erlöses aus dem

Verkauf des Personenwagens im Umfang der damals bereits bezogenen Unterstützungsleistungen von Fr. 5'796.65, sondern noch dazu verpflichtet worden, mit dem restlichen Erlös bis 15. April 2008 ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Dieser Lebensunterhalt ist in der Zwischenzeit durch weitere Unterstützungsleistungen finanziert worden.

E. 4

Da die Beschwerdeführerin vollständig unterliegt, sind ihr nach § 13 Abs . 2 in Verbindung mit § 70 VRG die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Demgemäss entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.